

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

der

Schuh Rechtsanwalts GmbH

FN 680281 p
Kohlmarkt 16/2/13c
A-1010 Wien

Stand: Juni 2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen („**AAB**“) gelten für sämtliche Tätigkeiten und Beratungsleistungen sowie gerichtliche, außergerichtliche und behördliche Vertretungshandlungen, die von der Schuh Rechtsanwalts GmbH, FN 680281 p, Kohlmarkt 16/2/13c, A-1010 Wien („**schuh.law**“) einschließlich ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer, Rechtsanwälte und sonstigen Mitarbeiter für oder im Namen des Mandanten erbracht werden.
- 1.2. Diese AAB gelten sowohl für Mandanten als Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), für die ein Geschäft (Mandat) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört („**Unternehmer**“) als auch für Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, für die das Geschäft (Mandat) nicht zum Betrieb ihres allfälligen Unternehmens gehört („**Verbraucher**“). Sofern und soweit in diesen AAB unterschiedliche Regelungen für Unternehmer und Verbraucher enthalten sind, wird explizit darauf hingewiesen.
- 1.3. Der Mandant stimmt ausdrücklich zu, dass mit der Beauftragung und/oder Bevollmächtigung von schuh.law der Vertrag zwischen dem Mandanten und schuh.law („**Mandatsvereinbarung**“) sowie diese AAB die Rechtsbeziehung zwischen ihm und schuh.law regeln („**Mandat**“). Bei Widersprüchen zwischen den AAB und der Mandatsvereinbarung geht die Mandatsvereinbarung vor.
- 1.4. Diese AAB gelten auch für nachfolgende, neu erteilte Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Bedingungen und Formblätter des Mandanten werden nur Vertragsinhalt, wenn der schuh.law diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5. schuh.law behält sich eine Aktualisierung dieser AAB vor. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website des schuh.law (www.schuh.law) abrufbar.

2. Mandat/Auftrag und Vollmacht

- 2.1. schuh.law ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.

Schuh Rechtsanwalts GmbH

Kohlmarkt 16/2/13c, A-1010 Wien · FN 680281 p (HG Wien) · UID: ATU83339816
ADVM-Code: P134046 · IBAN AT76 2011 1827 2921 9504 · GIBAAATWWXXX

- 2.2. Vor der Übernahme eines Mandats hat schuh.law zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Rechtsanwaltsordnung (RAO) besteht. Erlangt der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt, so hat er diese schuh.law unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Der Mandant hat gegenüber schuh.law auf deren Verlangen unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen und diese schuh.law zu übergeben. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder auf sämtliche mögliche Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.4. Mit Erteilung des Mandats (Auftrag) wird schuh.law die Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG sowie § 77 Abs 1 GBG erteilt.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. schuh.law hat die ihr anvertraute Vertretung im Einklang mit den standesrechtlichen Bestimmungen zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
- 3.2. schuh.law ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant schuh.law eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht - z.B. den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ (RL-BA) oder der Spruchpraxis der obersten Instanzen im berufsrechtlichen Disziplinarverfahren (Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK) bzw. Oberster Gerichtshof (OGH)) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von Rechtsanwälten unvereinbar ist, so sind schuh.law oder die für schuh.law tätigen Rechtsanwälte berechtigt, die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von schuh.law für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat schuh.law vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist schuh.law berechtigt, auch eine vom erteilten Mandat nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist schuh.law jedoch nur dann verpflichtet, wenn schuh.law einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.
- 3.5. Die Beratung und Vertretung durch den schuh.law erfolgt ausschließlich nach österreichischem Recht und erstreckt sich insbesondere nicht auf Fragen der Wirtschaftlichkeit, der steuerlichen Behandlung, der Gebühren, der Rechnungslegung, der Bilanzierung oder des regulatorischen Eigenkapitals sowie weiters nicht auf technische, umweltbezogene, versicherungsbezogene, versicherungsmathematische, informationstechnologische oder andere nicht-juristische Aspekte. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, berät der

schuh.law außerdem nicht zu außenwirtschaftlichen Fragestellungen wie z.B. Sanktionen und Embargos.

- 3.6. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist schuh.law nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, schuh.law auch ohne deren besondere Aufforderung sämtliche notwendigen Umstände, Informationen, Tatsachen, Auskünfte, Beweismittel, Daten, Urkunden, Unterlagen etc., die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sind oder sein könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. schuh.law ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen und seiner weiteren Tätigkeit zugrunde zu legen, sofern deren Unrichtigkeit nicht unzweifelhaft/eindeutig ist.
- 4.2. Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, schuh.law alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sind oder sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. schuh.law ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei geldwäschegeneigten Geschäften (iSd § 8a Abs 1 RAO) bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, schuh.law sämtliche in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und Nachweise unverzüglich wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn schuh.law derartige Informationen im Auftrag eines involvierten Kreditinstituts anfordert. Der Mandant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass schuh.law vor vollständiger Erfüllung dieser Pflichten nicht tätig werden darf und auch nicht tätig wird.
- 4.4. Wird schuh.law als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, schuh.law sämtliche erforderliche Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt schuh.law auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnung vor, ist schuh.law von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, schuh.law im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verwendung von Arbeitsergebnissen und Schriftstücken, Urheberrecht

- 5.1. Die von schuh.law im Rahmen des Mandats erstellten Arbeitsergebnisse und Schriftstücke (z.B. Rechtsgutachten, rechtliche Stellungnahmen, Verträge, Berichtsschreiben, Äußerungen, Präsentationen etc. sowie Entwürfe hiervon) richten sich ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis.
- 5.2. Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Mandats von schuh.law erstellten Arbeitsergebnisse und Schriftstücke nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden.

5.3. Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der von schuh.law erstellten Arbeitsergebnisse und Schriftstücke iSd Punktes 5.1. an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von schuh.law zulässig. Eine wie immer geartete Haftung von schuh.law sonstigen Dritten gegenüber ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.4. Das Urheberrecht an den Leistungen von schuh.law verbleibt bei schuh.law. Die Einräumung von Rechten an den Leistungen, insbesondere von Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von schuh.law.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenskollision

6.1. schuh.law ist nach Maßgabe des Gesetzes sowie der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, über die ihr im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit für den Mandanten bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

6.2. schuh.law ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt worden sind.

6.3. schuh.law ist von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von schuh.law (insb. Ansprüchen auf Honorar von schuh.law) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen schuh.law (insb. Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen schuh.law) erforderlich oder zweckmäßig ist.

6.4. schuh.law ist weiters nicht an die Verschwiegenheitsverpflichtung gebunden, wenn sie vom Mandanten von dieser entbunden wird oder der Verschwiegenheitspflicht gesetzliche Pflichten (z.B. aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten iSd BörseG, Offenlegungspflichten iSd RAO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) entgegenstehen.

6.5. schuh.law darf Akteninhalte, vom Mandanten übergebene Unterlagen etc. nur mit Einwilligung des Mandanten an Dritte weitergeben, es sei denn (i) es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung, (ii) die Offenlegung ist im Rahmen der Mandatsabwicklung erforderlich und zweckdienlich, (iii) die übergebenen Unterlagen wurden zum Zwecke der Weiterleitung zur Vorlage bei Gerichten oder Behörden übergeben oder (iv) eine Offenlegung ist zur Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen iSd Punkte 6.3. und 6.4. erforderlich oder zweckmäßig. Wird schuh.law als Vertragsserrichter oder sonst für mehrere Mandanten mit deren Wissen und Einverständnis tätig, gilt die Einwilligung zur entsprechenden Information aller Mandanten bzw. Vertragspartner und zur Aushändigung von Schriftstücken etc. als erteilt.

6.6. schuh.law hat zu prüfen, ob durch die Ausführung des Mandats die Gefahr eines Interessenskonflikts iSd Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6.7. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist, ist schuh.law berechtigt, gegenüber Dritten den Namen des Mandanten, die Art des übernommenen Auftrages sowie eine Beschreibung der vom schuh.law im Rahmen dieses Auftrags durchgeführten

Tätigkeiten bekanntzugeben. Der Mandant entbindet den schuh.law in diesem Umfang ausdrücklich von seiner Verschwiegenheitspflicht.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

schuh.law kann sich jederzeit durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder durch einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Im Verhinderungsfall darf schuh.law das Mandat oder einzelne Teilhandlungen gemäß § 14 RAO an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). schuh.law haftet bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt nur für Auswahlverschulden.

8. Einbeziehung externer Berater

- 8.1. schuh.law kann bei der Auswahl und Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen, wird diesbezüglich aber nur nach bestem Wissen tätig und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser Personen.
- 8.2. Die allfällige (Sub-)Beauftragung eines externen Beraters im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Insbesondere ist ein hinzugezogener Berater dem Mandanten gegenüber direkt verantwortlich.
- 8.3. schuh.law haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen durch schuh.law beauftragte Dritte (insb. externe Gutachter) nur für Auswahlverschulden.

9. Honorar und Barauslagen

- 9.1. Die von schuh.law erbrachten Leistungen werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die schuh.law und dessen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sowie sonstige juristische Mitarbeiter dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrtzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte sowie Aus- und Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dem Mandanten seitens schuh.law bekannt gegebenen Stundensätze oder im Falle der laufenden Betreuung des Mandanten zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich andere Stundensätze vereinbart wurden. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit, wobei die kleinste verrechenbare Einheit 10 (zehn) Minuten beträgt.
- 9.2. Die Stundensätze für Beratungs- und Vertretungsleistungen von schuh.law sind wertgesichert. schuh.law behält sich das Recht vor, jährlich – frühestens aber drei Monate nach Beginn des Mandats – eine Indexanpassung des vereinbarten Honorars auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) – je nach Entwicklung des VPI 2020 nach oben oder nach unten - vorzunehmen. Als Referenzzahl für die erstmalige Indexanpassung dient die für den Monat des Mandatsbeginns veröffentlichte Indexzahl des VPI 2020. Bei einer Wertanpassung stellt die neue Indexzahl des VPI 2020 die neue Referenzzahl für die jeweils nächste Anpassung dar.
- 9.3. Sofern eine Abrechnung nach Zeithonorar nicht vereinbart wurde, werden die von schuh.law erbrachten Leistungen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

oder den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. schuh.law hat jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

- 9.4. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt schuh.law wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 9.5. Zum vereinbarten bzw. gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrt-, Reise-, Verpflegungs- und Nächtigungskosten, Portokosten, Kopien) sowie allfällige für den Mandanten entrichtete Barauslagen (z.B. Gerichts-, Eingabe- und Eintragungsgebühren, Übersetzungskosten, Kostenvorschüsse, Firmen- und Grundbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister) hinzuzurechnen.
- 9.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von schuh.law vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und als nicht verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von schuh.law zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 9.7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder eines auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruchs gegenüber Dritten des Mandanten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu bezahlen ist.

10. Rechnungslegung

- 10.1. schuh.law ist zu jedem Zeitpunkt zur Abrechnung seiner Leistungen berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil schriftlich vereinbart wurde, werden die Leistungen von schuh.law in der Regel einmal jeweils zum Monatsletzten abgerechnet. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart und mit Ausnahme von Pauschalhonorarvereinbarungen wird den Honorarnoten ein Leistungsverzeichnis mit den seitens des schuh.law erbrachten Leistungen vorgelegt.
- 10.2. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für jenen Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird jedoch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Steuerberater oder Abschlussprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand offener Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 10.3. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei schuh.law) ab Erhalt der Honorarnote schriftlich widerspricht.

- 10.4. Der Mandant erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass Honorarnoten auch in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt (z.B. per E-Mail) werden können.
- 10.5. Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten von schuh.law nach Erhalt unverzüglich und ohne Abzüge in Euro zahlbar und fällig.
- 10.6. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an schuh.law Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz und hat der Mandant schuh.law auch den darüber hinaus gehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben hievon unberührt. schuh.law ist insbesondere auch zur Verrechnung von Mahnspeisen in angemessener Höhe berechtigt.
- 10.7. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an schuh.law Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, hat der Mandant schuh.law auch den darüber hinaus gehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben hievon unberührt. schuh.law ist insbesondere auch zur Verrechnung von Mahnspeisen in angemessener Höhe berechtigt.
- 10.8. schuh.law ist berechtigt, vom Mandanten eine oder mehrere Honorarvorauszahlungen (Akonto) zu verlangen. Honorarvorauszahlungen werden auf die regulären Honorarnoten angerechnet und ein allfälliger Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.
- 10.9. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von schuh.law – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 10.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von schuh.law. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt dies nur, sofern und soweit Leistungen von schuh.law aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
- 10.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs von schuh.law an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. schuh.law ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 10.12. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine Aufrechnung von Forderungen des Mandanten mit Forderungen von schuh.law ist ausgeschlossen, sofern diese nicht schriftlich von schuh.law anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 10.13. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Der Mandant ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung gegen Forderungen von schuh.law

aufzuheben, sofern (i) die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mandanten stehen, (ii) die Forderungen von schuh.law ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder (iii) schuh.law zahlungsunfähig ist. Darüber hinaus ist der Mandant grundsätzlich nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen von schuh.law aufzurechnen.

- 10.14. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Ein Zurückbehaltungsrecht des Mandanten gemäß § 1052 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10.15. Im Falle der Kündigung des Mandats hat schuh.law jedenfalls Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung so hat er dies schuh.law unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Nach Vorliegen ausreichender Informationen über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des Mandanten wird schuh.law um rechtsschutzmäßige Deckung ansuchen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch schuh.law lässt den Honoraranspruch von schuh.law gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von schuh.law anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies gilt vor allem dann, wenn die Leistungen gegenüber dem Mandanten nach Stundenhonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt. schuh.law hat den Mandanten auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 11.3. schuh.law ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind:
- 12.1.1. Die Haftung von schuh.law (insbesondere für Handlungen ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer, Rechtsanwälte, Substituten, Mitarbeiter oder anderer jeweils im Namen von schuh.law für schuh.law tätiger Personen) sowie die Haftung des Mandanten für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat ist mit einem Gesamthöchstbetrag in Höhe von EUR 2.400.000 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend) beschränkt (siehe dazu auch Punkte 12.1.2., 12.1.3. und 12.1.7.).
- 12.1.2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 12.1.1. gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 12.1.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 12.1.1. gilt nicht bei krass grober oder vorsätzlicher Schadensverursachung.

- 12.1.4. Eine Haftung von schuh.law sowie eine Haftung des Mandanten für Schäden im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu auch Punkt 12.1.7.).
- 12.1.5. Die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 12.1.6. Eine Haftung von schuh.law sowie eine Haftung des Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit dem Mandat ist ausgeschlossen (siehe dazu auch Punkt 12.1.7.).
- 12.1.7. Keine der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Punkt 12.1. gilt in Bezug auf Personenschäden.
- 12.2. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind:
- 12.2.1. Eine Haftung von schuh.law (insbesondere für Handlungen ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer, Rechtsanwälte, Substituten, Mitarbeiter oder anderer jeweils im Namen von schuh.law für schuh.law tätige Personen) sowie eine Haftung des Mandanten für allfällige Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu auch Punkte 12.2.4. und 12.2.5.).
- 12.2.2. Eine Haftung von schuh.law sowie eine Haftung des Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu auch Punkt 12.2.5.).
- 12.2.3. Die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 12.2.4. Die Haftungsausschlüsse gemäß Punkten 12.2.1. und 12.2.2. gelten für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 12.2.5. Keiner der Haftungsausschlüsse gemäß Punkt 12.2. gilt in Bezug auf Personenschäden.
- 12.3. schuh.law haftet für die im Rahmen des Mandats bzw. im Rahmen der Leistungserbringung beigezogenen Dritten (z.B. Subauftragnehmer, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, sonstige Sachverständige etc.) ausschließlich für das Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen des Mandanten oder von schuh.law die Vertretung und/oder die Beratung außerhalb Österreichs vornehmen, wird keine Haftung übernommen.
- 12.4. Eine allfällige Haftung von schuh.law besteht ausschließlich gegenüber dem Mandanten und nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von schuh.law in Berührung geraten, bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von schuh.law ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Dies gilt nicht für Fälle, in denen schuh.law erkennbar ist, dass Leistungen in die Sphäre des Dritten eingreifen.

- 12.5. Ausschließlich schuh.law ist für sämtliche für und im Namen von schuh.law erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Mandat und allfällige daraus resultierende Schäden verantwortlich. Keinesfalls besteht ein wie immer gearteter persönlicher Anspruch gegenüber einem Gesellschafter, Geschäftsführer, Rechtsanwalt, Substituten oder Mitarbeiter von schuh.law bzw. gegenüber einer anderen für schuh.law tätigen Person.
- 12.6. schuh.law haftet nicht für die Kenntnis, Anwendung und/oder Prüfung ausländischen Rechts (siehe dazu auch Punkt 3.5.).
- 12.7. schuh.law haftet nicht für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen bzw. Erklärungen seiner Mitarbeiter, sofern diese in der Folge nicht schriftlich bestätigt wurden.

13. Verjährung/Präklusion

- 13.1. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen schuh.law, wenn sie vom Mandanten nicht binnen 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von 3 (drei) Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).
- 13.2. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen schuh.law, wenn sie vom Mandanten nicht binnen 1 (einem) Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder sonst vom anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche. Sämtliche Ansprüche gegen schuh.law verfallen aber längstens nach Ablauf von 3 (drei) Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

14. Kommunikation

- 14.1. Erklärungen von schuh.law an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse (insbesondere E-Mail-Adresse) versandt werden. schuh.law kann mit dem Mandanten – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise und insb. auch per E-Mail korrespondieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 14.2. schuh.law ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 14.3. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass schuh.law auf verschiedene Arten mit ihm kommuniziert, insbesondere von Dritten bereitgestellte digitale Lösungen verwendet, einschließlich der Kommunikation per E-Mail, Internet, Video-, Audio-, und Online-Konferenzen sowie Voice-over-IPs.

15. Aktführung

- 15.1. schuh.law wird nach Beendigung des Mandats auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original (soweit vorhanden) zurückzustellen. schuh.law ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 15.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (z.B. Zeitaufwand, Portokosten, Kopien) vom Mandanten zu tragen.
- 15.3. schuh.law führt Akten in Papier- und/oder elektronischer Form. Alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat werden von schuh.law (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

16. Datenschutz

- 16.1. Bei der Erbringung von (Rechts-)Dienstleistungen durch schuh.law und zur Prozessoptimierung ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Mandanten und auch personenbezogene Daten von Vertragspartner, Mitarbeitern und sonstigen Dritten des Mandanten zu verarbeiten. Soweit der Mandant solche Daten zur Verfügung stellt, darf schuh.law davon ausgehen, dass sie dazu berechtigt ist.
- 16.2. schuh.law verarbeitet personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.schuh.law).

17. Beendigung des Mandats

- 17.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder durch berufsrechtliche Vorschriften vorgegeben ist, kann das Mandat von schuh.law oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von schuh.law bleibt davon unberührt.
- 17.2. Im Falle der Auflösung des Mandats durch den Mandanten oder durch schuh.law hat dieser für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, sofern und soweit dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von schuh.law nicht wünscht.
- 17.3. Nach Beendigung des Mandats, aus welchem Grund immer, ist das gesamte offene Honorar von schuh.law samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von Dritten (zuzüglich Umsatzsteuer, falls anwendbar) unverzüglich fällig.

- 17.4. Ungeachtet einer Beendigung des Mandats bleiben Punkt 4. (*Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten*), Punkt 5. (*Verwendung von Arbeitsergebnissen und Schriftstücken, Urheberrecht*), Punkt 6. (*Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenskollision*), Punkt 12. (*Haftungsbeschränkung*), Punkt 13. (*Verjährung/Präklusion*), Punkt 15. (*Aktführung*), Punkt 16. (*Datenschutz*), Punkt 19. (*Anwendbares Recht und Gerichtsstand*) und Punkt 19.2. (*Abtretungsverbot*) dieser AAB weiterhin in Kraft.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Diese AAB und das gesamte Mandatsverhältnis zwischen schuh.law und dem Mandanten unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Ist der Mandant Verbraucher, so bleibt die Anwendbarkeit zwingender Rechtsvorschriften des Heimatsstaats des Verbrauchers von dieser Rechtswahl unberührt.
- 18.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AAB und dem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit und die Auslegung zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. schuh.law ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, Niederlassung oder Vermögen hat. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt die gesetzliche Gerichtsstandregelung des § 14 KSchG.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 19.2. Eine teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Mandatsvereinbarung oder eine Übertragung von Vertragspositionen (Vertragsübernahme) durch den Mandanten an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch schuh.law zulässig.
- 19.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch diese AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis oder dem verfolgten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.
- 19.4. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AAB ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.